

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

Babyklappe und anonyme Geburt

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Babyklappen ermöglichen es Müttern, ihr neugeborenes Kind anonym in ärztliche Versorgung zu übergeben. Bei einer anonymen Geburt erfolgt die Entbindung mit ärztlicher Versorgung, jedoch ohne die Erhebung personenbezogener Daten. Der Landesregierung liegen daher zu anonymen Geburten keine statistischen Daten vor.

Mit dem am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ist für Frauen, die aus einer Notsituation heraus ihre Schwangerschaft verheimlichen, der Weg ins reguläre Hilfesystem geebnet und ihnen und ihrem Kind eine medizinisch begleitete Geburt ermöglicht. Die vertrauliche Geburt gewährt schwangeren Frauen in Notlagen eine rechtssichere, jedoch zeitlich begrenzte Möglichkeit, ihre Identität gegenüber ihrem Umfeld und ihrem Kind geheim zu halten. Eine zentrale Institution für die Beratung und Begleitung der Schwangeren sind die Schwangerschaftsberatungsstellen. Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ist als Abschnitt 5 in das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) integriert.

Gemäß § 33 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist die Dokumentations- und Berichtspflicht normiert. Nach Absatz 1 fertigt die Beratungsstelle über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert:

1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 (Unterrichtung der geburtshilflichen Einrichtung bzw. zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person) und 5 (Unterrichtung des Jugendamtes),
2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 (Erstellung des Herkunftsnachweises) sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 (Übersendung des Herkunftsnachweises an das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben) und
3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8 (Übermittlung von Nachrichten der Frau an das Kind durch die Beratungsstellen an die Adoptionsvermittlungsstelle).

Dabei ist die Anonymität der Schwangeren zu wahren.

Nach § 33 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind die Beratungsstellen verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

Weitere statistische Erhebungen sind gesetzlich nicht normiert.

1. Welche Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern bieten eine sichere Inobhutnahme von Säuglingen durch Babyklappen an?

Der Landesregierung ist die Vorhaltung von Babyklappen an den Helios Kliniken Schwerin und dem Klinikum Südstadt Rostock bekannt.

2. Wie viele Säuglinge wurden in den Jahren 2015 bis 2021 in den jeweiligen Babyklappen abgelegt (bitte nach Krankenhäusern, Monaten/Jahren und Geschlecht differenzieren)?

Darüber liegen der Landesregierung aufgrund fehlender Meldepflichten keine Informationen vor.

3. Sind nach Kenntnis der Landesregierung im Zeitraum 2015 bis 2021 an weiteren Orten, außerhalb von Babyklappen, Säuglinge abgelegt worden (bitte Ort, Monat/Jahr und Geschlecht angeben)?
4. Haben abgelegte Säuglinge (abgefragt in Frage 3) dabei gesundheitlichen Schaden genommen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet:

Derartige Fälle werden durch die Landesregierung nicht systematisch erfasst.

5. Welche Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern bieten die anonyme Geburt an?

Nachfragen bei der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern und der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern haben ergeben, dass über das Angebot der anonymen Geburt an Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern keine Übersichten vorliegen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Wie viele Frauen haben in den Jahren 2015 bis 2021 in Mecklenburg-Vorpommern in einer anonymen Geburt ein Kind entbunden (bitte nach Krankenhäusern, Monaten/Jahren und Geschlecht differenzieren)?

Im Rahmen der ethischen und medizinischen Verpflichtung der Krankenhäuser, Menschen in einem Notfall entsprechend zu versorgen, sind sie verpflichtet, die Frau zu behandeln beziehungsweise die Geburt medizinisch zu begleiten. Statistische Daten werden hierzu jedoch nicht erhoben und liegen demzufolge der Landesregierung nicht vor.

7. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie hoch der Anteil der Kinder ist (Kinder in Fragen 2 und 6), die später einer Adoption zugeführt wurden?

Die Landesregierung hat zur Beantwortung dieser Frage die zentrale Adoptionsstelle beim Landesjugendamt des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern um Zuarbeit gebeten; bis zur Frist ging keine Information ein.